



MA 22 - 463284-2021

EDIKT

I.

Kundmachung des Antrages nach § 18b UVP-G 2000 betreffend die Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“

1. Gegenstand des Antrages

Der Stadt Wien – Magistratsabteilung 28 wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, die Genehmigung für die Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ erteilt.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit den Schriftsätzen vom 16. April 2021 und 2. Mai 2021 bei der Wiener Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für **Änderungen der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“** gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind die Änderungen von der genannten UVP-Behörde dahingehend zu prüfen, ob sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

2. Beschreibung der Änderungen der Vorhaben

Aus bautechnischen und betrieblichen Gründen sind nunmehr im Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ Nacht- bzw. Wochenendarbeiten und im Vorhaben „Anschlussstelle Seestadt Ost“ Intensivierungen der erforderlichen Nacht- bzw. Wochenendarbeiten in einzelnen Bereichen geplant.

Details können den Einreichunterlagen entnommen werden.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag und die Einreichunterlagen liegen **ab dem 12. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021** beim Amt der Wiener Landesregierung (für die Behörde und die Standortgemeinde), **Stadt Wien - Umweltschutz**, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15 bis 17 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr.: +43 1 4000 73640) möglich. Der Aufenthalt im Amtsgebäude ist nur unter Verwendung einer Atemschutzmaske

der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zulässig bzw. ist eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Die Maske ist selbst mitzubringen.

Weiters stehen Ihnen der **Genehmigungsantrag** und die **Einreichunterlagen** zur Änderung im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als **Download** zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/DPK8fdF57rfSPZ7>

Zugangscode: Antrag_MA22

4. Hinweise

Den von diesen **Änderungen** der Vorhaben **betroffenen Beteiligten** gemäß § 19 UVP-G 2000 wird hiermit gemäß § 18b Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben. Sie können innerhalb der obgenannten Frist bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, schriftliche Einwendungen erheben. Beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht **bis 24. Juni 2021** schriftliche Einwendungen erheben!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Weg der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird den **Parteien** des mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der obgenannten Frist Stellung zu nehmen.

5. Großverfahren und künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren als **Großverfahren** gemäß § 9a UVP-G 2000 i.V.m. § 44a Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 durchgeführt wird und künftige **Kundmachungen** und **Zustellungen** in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9, § 9a und § 18b Z 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 sowie § 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

II.

Zustellung behördlicher Schriftstücke durch Edikt

In dem aufgrund des Antrages der Stadt Wien – MA 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, anhängigen UVP-Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 für die **Änderungen der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“** wird zwecks Wahrung des Parteienghörs mit Schreiben der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 2021, MA 22 - 463284-2021, den Parteien des Verfahrens das Ergebnis der Beweisaufnahme, bestehend aus

- den eingeholten Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen
- sowie dem Prüfbuch,

zur **Kenntnis** gebracht und **Gelegenheit** gegeben, dazu **binnen vier Wochen ab Zustellung** dieses Schriftstücks schriftlich eine **Stellungnahme** an die Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, **abzugeben**. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt dieses Schriftstück als zugestellt.

Das oben genannte **Schreiben vom 12. Mai 2021, die eingeholten Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen sowie das Prüfbuch** liegen **ab dem 12. Mai 2021 bis einschließlich 8. Juli 2021** beim Amt der Wiener Landesregierung (für die Behörde und die Standortgemeinde), **Stadt Wien - Umweltschutz**, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15 bis 17 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr.: +43 1 4000 73640) möglich. Der Aufenthalt im Amtsgebäude ist nur unter Verwendung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zulässig bzw. ist eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Die Maske ist selbst mitzubringen.

Weiters stehen Ihnen die **oben genannten Unterlagen** im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als **Download** zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/HTYtCxNeSmKBTtoT>

Zugangscod: Parteienghör_MA22

Die Frist von vier Wochen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme läuft von **27. Mai 2021 bis 24. Juni 2021**.

Den Beteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des oben genannten Schriftstücks vom 12. Mai 2021 auszufolgen und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen unverzüglich zuzusenden.

Rechtsgrundlagen: § 44f und § 45 Abs. 3 AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),
BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

Wien, am 12. Mai 2021
Für die Wiener Landesregierung
Mag. Manfred Joachimsthaler